

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Bezugspreis: durch die Post ohne Frangobrief monatlich 4.50, vierteljährlich 12.00, durch die
Kunstverleger monatlich 3.50, halbjährlich 6.50, vierteljährlich 9.50, durch die
Kunstverleger monatlich 2.50, halbjährlich 4.50, vierteljährlich 6.50.
In den Straßenverkäufen 10 Pf. Sonntagsnummer mit „Neue Welt“ 10 Pf.
Preisänderungen monatlich 2 Pf. für das Ausland monatlich 4 Pf.

Redaktion: Reichendstraße 11, L. Etage, Hamburg 36.
Verantwortlicher Redakteur: Karl Petersen in Hamburg.

Expedition: Reichendstraße 11, Erdgeschoss.
Anzeigen die neugegründete Wettseite oder deren Raum 45 Pf. Arbeitsmarkt, Vermietungs- und
Familienanzeigen 25 Pf. ausgedruckt 10 Pf. Freizeitspiegel, Anzeigen-Annahme Reichendstr. 11,
Verlag (bis 4 Uhr nachm.), in den Pforten 11, sowie in allen Anzeigen-Büros, Blättern, Daten-
vermittlungen ohne Verbindlichkeit. Reklamen im reaktionellen Teil werden gratis nach gegen Entgelt
aufgenommen. — Buchhandlung: Erdreich, Buchvertriebs-Kontor, L. Etage, Reichendstr. 11.

Das neue Wahlrecht und die Verfassungsreform in Preußen. Gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht mit Hindernissen.

Dem preussischen Landtag sind folgende drei Gesetzesentwürfe zugegangen:

1. Der Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten.
2. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zusammenfassung des Herrenhauses.
3. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Artikel 62 und 99 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Die Wahlrechtsvorlage.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, bestimmt:

§ 1. Wahlberechtigt zum Hause der Abgeordneten ist jeder Preuße, der die Staatsangehörigkeit seit wenigstens drei Jahren besitzt und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in der preussischen Gemeinde, in der er seit einem Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke geteilt sind, tritt der Wahlbezirk an die Stelle der Gemeinde.

Jeder Wähler darf nur an einem Orte wählen. Für die zum aktiven Stimmrecht berechtigten Personen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen.

§ 2. Ausgeschlossen vom Rechte zu wählen sind Personen:

1. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
2. über deren Vermögen das Konkursverfahren schwebt, die die bürgerlichen Ehrenrechte schwebt;
3. denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgeht;
4. die unter Polizeiaufsicht stehen;
5. die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Als Armenunterstützung im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

- a) dem Wähler oder einem seiner Angehörigen gewährte Pflege oder Unterstützung in Krankheitsfällen;
- b) einem Angehörigen wegen Körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anwartschaft.

§ 3. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 4. Für die Voraussetzungen der Wahlberechtigung ist der Zeitpunkt maßgebend, mit dem die Auslegung der Wahlkreise beginnt.

§ 5. Jeder Wahlbezirk wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenzufallen sollen. Jedoch können große Gemeinden in mehrere Stimmbezirke geteilt, sowie kleine Gemeinden mit benachbarten Gemeinden zu einem Stimmbezirke vereinigt werden.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die Gutsbezirke gleich.

§§ 6-7 regeln die Aufstellung und Auslegung der Wahlkreise.

§ 8. Bei einzelnen Neubewohnern, welche innerhalb eines Jahres nach der ersten allgemeinen Wahl hinführen, behaftet es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlkreise nicht.

§ 9. Die Abgeordneten gehen aus unmittelbaren Wahlen hervor.

§ 10. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Preuße, der das dreizehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht weniger 30 vom Rechte zu wählen ausgeschlossen ist und seit wenigstens drei Jahren preussischer Staatsangehöriger ist.

§§ 11-13 handeln von der Festsetzung des Wahltags, der Erneuerung des Wahlkommissars, der Wahlortlicher und der Wahlvorstände.

§§ 14-23 regeln das Wahlverfahren, das im wesentlichen dem der Reichstagswahlen gleich ist.

§ 24. Die Wahlbezirke bestehen aus einem oder mehreren Stadt-, oder Landteilen. Größere Kreise können in mehrere Wahlbezirke geteilt werden.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Verteilung der Abgeordneten auf die Wahlbezirke bleiben gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben bestehen:

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten (um je einen) erfolgt in:

1. Potsdam Nr. 9 (Kreis Zehlendorf, Kreis Biesdorf-Storfow, Stadt Wilhelmsdorf).
2. Potsdam Nr. 10 (Stadt Charlottenburg).
3. Potsdam Nr. 11 (Stadt Schöneberg, Stadt Weißensee).
4. Döbeln Nr. 5 (Kreis Tarnowitz, Kreis Guben).
5. Döbeln Nr. 11 (Kreis Ratiboritz, Kreis Gubenburg).
6. Schleswig Nr. 14 (Kreis Vordehölten, Stadt Kiel, Stadt Neumünster).
7. Arnberg Nr. 10 (Kreis Pöhlitz, Stadt Pöhlitz, Stadt Gerse).
8. Arnberg Nr. 11 (Kreis und Stadt Selzenkirchen).
9. Köln Nr. 1 (Stadt Köln).
10. Düsseldorf Nr. 5 (Stadt Duisburg und Stadt Oberhausen).
11. Düsseldorf Nr. 13 (Stadt Essen).
12. Düsseldorf Nr. 15 (Kreis Dinslaken, Kreis Mülheim a. d. Ruhr, Stadt Hamborn).

Verträgt die Zahl der auf eine Abgeordnetensitze eines Wahlbezirks entfallenden Stimmen nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 200 000, so tritt bei der nächsten allgemeinen Wahl für jede weitere angefangenen 200 000 Einwohner je ein neuer Abgeordneter hinzu.

Im übrigen erfolgt eine Veränderung in der Abgrenzung der Wahlbezirke oder in der Verteilung der Abgeordneten auf die Wahlbezirke durch Gesetz.

§ 25. Die vorstehenden Vorschriften treten an die Stelle der Artikel 60, 70, 71, 72, 74 Absatz 1 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Artikel 115 der Verfassungsurkunde tritt außer Kraft. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 26. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung des Terms der nächsten allgemeinen Wahl durch den Minister des Innern in Kraft.

In der allgemeinen Begründung des Wahlrechts heißt es:

Der Krieg, der auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens unseres Volkes seine tiefgreifenden Wirkungen äußert, führt auf dazu, die Grundlagen der staatlichen Verfassung Preußens, eingreifend zu verändern. Der Krieg fordert von dem preussischen Volke die höchsten Opfer für die Allgemeinheit und ist zum Prüfstein für die Tiefe seiner Vaterlandsliebe und seines Staatsbewusstseins geworden. Er hat es offensichtlich und staatsrechtlich gefunden, das Maß der staatsbürgerlichen Beteiligung des Volkes an den staatlichen Geschäften muß daher vom Standpunkt geleiteteren Verhältnissen nachgeprüft und neu gestaltet werden. Nicht um eine Bekämpfung des Volkes für die bürgerlichen Opfer und die staatsrechtliche Stellung kann es sich dabei handeln; es handelt sich vielmehr um einen Akt des Vertrauens in das Volk, das in den schweren Schicksalen des Krieges seine Reife erwiesen hat. Das ist die alleinige ethische Begründung für den Schritt, der mit der Einführung des gleichen Wahlrechts zum Hause der Abgeordneten erfolgt.

Dieser Schritt hat die Zustimmung des Reichstages und Königs zum Ausdruck und die ergänzende Zustimmung vom 11. Juli d. J. geseh. Spricht die erste aus, daß „nach den Leistungen des ganzen Volkes in diesem kriegsbelegenen Jahre für das Massenwahlrecht in Preußen kein Raum mehr“ sei, und daß der vorzulegende Gesetzentwurf

„unmittelbare und geheime Wahl der Abgeordneten vorzuziehen“ habe, so bestimmt der zweite Erlass, daß der Gesetzentwurf für die Wahl zum Hause der Abgeordneten „auf der Grundlage des gleichen Wahlrechts aufzustellen“ sei.

Mit diesen grundlegenden Erlassen zieht die preussische Krone die große innerpolitische Forderung dieses Weltkrieges. Wie auch sonst bei großen Reformhandlungen, die die einzelnen Personen der preussischen Staatsgeschichte kennzeichnen, so hat auch in dieser bedeutenden Frage die Krone die Führung übernommen.

Die Zeit nach dem Kriege wird den preussischen Staat vor Aufgaben stellen, deren Schwierigkeit alles bisher bekannte Maß übersteigt; vor Aufgaben, die in der Opferwilligkeit, in der Organisationskraft, in der sozialen Empfinden, in der Arbeitsfreudigkeit des Volkes gemäßigte und völlig neue Anforderungen stellen werden. Ist das Volk durch den Weltkrieg, der seine Kräfte aufs höchste angepannt und unterschiedlos von jedem einzelnen Staatsbürger die gleichen Leistungen, die gleichen schweren Opfer für Verlust und Zukunft des Vaterlandes gefordert hat, über das bestehende Klassenwahlrecht hinausgeworfen, so wird diesem reifgewordenen Volke die Mitwirkung an der Fülle jener Staatsaufgaben auf dem Boden staatsbürgerlicher Gleichberechtigung ohne Bedenken anvertraut werden können. Das unumgängliche Vertrauen in das Volk, auf dem die Einführung des gleichen Wahlrechts beruht, wird der Lösung jener neuartigen Aufgaben zugute kommen. Sie wird getragen sein von dem allgemeinen Vertrauen und Verständnis des Volkstums, dessen sich unbedingt bedarf. So führt der Krieg das Interesse der Bevölkerung an einer durchgehend gleichen Verteilung der politischen Rechte und das Interesse des Staates an der möglichst vollständigen Bekämpfung geistiger und körperlicher künftiger Forderungsaufgaben auf dem Boden des vorliegenden Wahlgesetzes zusammen.

Die Begründung sucht dann die lange Geltungsdauer des Dreiklassenwahlrechts mit den „unvollkommen“ Leistungen des preussischen Landtages während dieser Geltungsdauer zu rechtfertigen, und sagt dann weiter: Aber es wäre unrichtig, aus diesem Werturteil die Notwendigkeit zu folgern, daß an der Grundlage, auf der bisher das Abgeordnetenhaus ruht, nicht gerüttelt werden darf. Es ist wahr: Das Preußen mit Hilfe seines Landtages in mehr als einem halben Jahrhundert in Selbstregierung und Verwaltung geleitet hat, hat sich an der Widerstandsfähigkeit des Vaterlandes gegenüber dem Ansturm einer Welt von Feinden bewährt. Aber der Krieg hat die Unzulänglichkeit und Unvollständigkeit des Volkes in einem Maße in die Erscheinung gebracht und geoffenbart, daß seine Beteiligung an den Staatsgeschäften nicht an den Leistungen der bisherigen Volksvertretung, sondern an seiner Fähigkeit zu erweiterten Mitarbeit gemessen werden muß. Und gerade dieser Maßstab führt zu der Einführung des unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahlrechts und damit zu einer grundlegenden Veränderung der Verfassungsstruktur.

Die Reformbedürftigkeit des preussischen Wahlrechts steht fest; selbst die Regierung und die Mehrzahl der Parteien erkennen und anerkennen haben, daß das bestehende Wahlverfahren der Entwicklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspricht und daß die Stimmverteilung nicht zureichender Maßstab mehr sein kann für die Bemessung politischer Rechte in einem derartig geistig durchgebildeten, wirtschaftlich organisierten, sozial bewußten und politisch gescheiterten Volke, wie es das preussische ist. Es war darum seit geraumer Zeit nicht die Notwendigkeit der Wahlreform kritisch, sondern nur ihr Inhalt und Maß.

Der an sich nicht unerschütterliche Grundsatz, daß die politischen Rechte im Staat nach den Leistungen für den Staat bemessen werden sollen, ist oftmals für die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechts geltend gemacht worden, wiewohl seit der Einführung dieses Wahlrechts je länger je weniger ausschließlich und einheitlich die Zahlung der direkten Steuern zum Maßstab der öffentlichen Leistungen überhaupt genommen werden konnte. Im gegenwärtigen Zeitpunkt führt gerade die Anerkennung jenes Grundsatzes mit Notwendigkeit zur Einführung des gleichen Wahlrechts. Die Jahre dieses Krieges haben von jedem Staatsbürger Leistungen gefordert, denen gegenüber quantitativ wie qualitativ jeder Versuch der Abstufung, der unterschiedlichen Bewertung versagen muß. Die Härten des Weltkrieges haben die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme getroffen, der Lebenshaltung eines jeden ist fühlbare Opfer und Entbehrungen auferlegt, daß die Steuerzahlungen sowohl an objektiven Wert für den Staat wie auch an subjektivem Wert für die individuelle Leistung gegenüber den Lasten und Leistungen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet zurücktreten. Staat und Reich haben zur Kriegszeit reitlos die Kraft und den Willen jedes einzelnen für die öffentlichen, die vaterländischen Zwecke ohne Unterschied und ohne jede Rücksicht auf physische und wirtschaftliche Verhältnisse in Anspruch nehmen müssen. Der öffentliche Wert dieser allgemeinen Arbeitsleistungen und Opfer gestaltet überhaupt keinerlei urteilende Bemessung. Doch darüber stehen, jedem Maße entspricht, die Verluste fortwährenden Menschenebens, die unterschiedslos unheilbares Leid auf arm und reich gelegt haben. Das dem Vaterland gekostete Blut, diese letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordert, ist größten, unerschütterlichen Wertes. Die preussischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre verworfen, haben Zeugnis davon abgelegt, daß die dem Staate gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf dem Unterschiede öffentlicher Leistungen künftige Abstrichungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann. Der alte preussische Grundsatz, daß die Leistung für den Staat den Rechten im Staate das Maß setzen soll, tritt heute dem gleichen Wahlrecht zur Seite.

Die Reformbedürftigkeit des preussischen Wahlrechts steht fest; selbst die Regierung und die Mehrzahl der Parteien erkennen und anerkennen haben, daß das bestehende Wahlverfahren der Entwicklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspricht und daß die Stimmverteilung nicht zureichender Maßstab mehr sein kann für die Bemessung politischer Rechte in einem derartig geistig durchgebildeten, wirtschaftlich organisierten, sozial bewußten und politisch gescheiterten Volke, wie es das preussische ist. Es war darum seit geraumer Zeit nicht die Notwendigkeit der Wahlreform kritisch, sondern nur ihr Inhalt und Maß.

Der an sich nicht unerschütterliche Grundsatz, daß die politischen Rechte im Staat nach den Leistungen für den Staat bemessen werden sollen, ist oftmals für die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechts geltend gemacht worden, wiewohl seit der Einführung dieses Wahlrechts je länger je weniger ausschließlich und einheitlich die Zahlung der direkten Steuern zum Maßstab der öffentlichen Leistungen überhaupt genommen werden konnte. Im gegenwärtigen Zeitpunkt führt gerade die Anerkennung jenes Grundsatzes mit Notwendigkeit zur Einführung des gleichen Wahlrechts. Die Jahre dieses Krieges haben von jedem Staatsbürger Leistungen gefordert, denen gegenüber quantitativ wie qualitativ jeder Versuch der Abstufung, der unterschiedlichen Bewertung versagen muß. Die Härten des Weltkrieges haben die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme getroffen, der Lebenshaltung eines jeden ist fühlbare Opfer und Entbehrungen auferlegt, daß die Steuerzahlungen sowohl an objektiven Wert für den Staat wie auch an subjektivem Wert für die individuelle Leistung gegenüber den Lasten und Leistungen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet zurücktreten. Staat und Reich haben zur Kriegszeit reitlos die Kraft und den Willen jedes einzelnen für die öffentlichen, die vaterländischen Zwecke ohne Unterschied und ohne jede Rücksicht auf physische und wirtschaftliche Verhältnisse in Anspruch nehmen müssen. Der öffentliche Wert dieser allgemeinen Arbeitsleistungen und Opfer gestaltet überhaupt keinerlei urteilende Bemessung. Doch darüber stehen, jedem Maße entspricht, die Verluste fortwährenden Menschenebens, die unterschiedslos unheilbares Leid auf arm und reich gelegt haben. Das dem Vaterland gekostete Blut, diese letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordert, ist größten, unerschütterlichen Wertes. Die preussischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre verworfen, haben Zeugnis davon abgelegt, daß die dem Staate gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf dem Unterschiede öffentlicher Leistungen künftige Abstrichungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann. Der alte preussische Grundsatz, daß die Leistung für den Staat den Rechten im Staate das Maß setzen soll, tritt heute dem gleichen Wahlrecht zur Seite.

Die Reformbedürftigkeit des preussischen Wahlrechts steht fest; selbst die Regierung und die Mehrzahl der Parteien erkennen und anerkennen haben, daß das bestehende Wahlverfahren der Entwicklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspricht und daß die Stimmverteilung nicht zureichender Maßstab mehr sein kann für die Bemessung politischer Rechte in einem derartig geistig durchgebildeten, wirtschaftlich organisierten, sozial bewußten und politisch gescheiterten Volke, wie es das preussische ist. Es war darum seit geraumer Zeit nicht die Notwendigkeit der Wahlreform kritisch, sondern nur ihr Inhalt und Maß.

Der an sich nicht unerschütterliche Grundsatz, daß die politischen Rechte im Staat nach den Leistungen für den Staat bemessen werden sollen, ist oftmals für die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechts geltend gemacht worden, wiewohl seit der Einführung dieses Wahlrechts je länger je weniger ausschließlich und einheitlich die Zahlung der direkten Steuern zum Maßstab der öffentlichen Leistungen überhaupt genommen werden konnte. Im gegenwärtigen Zeitpunkt führt gerade die Anerkennung jenes Grundsatzes mit Notwendigkeit zur Einführung des gleichen Wahlrechts. Die Jahre dieses Krieges haben von jedem Staatsbürger Leistungen gefordert, denen gegenüber quantitativ wie qualitativ jeder Versuch der Abstufung, der unterschiedlichen Bewertung versagen muß. Die Härten des Weltkrieges haben die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme getroffen, der Lebenshaltung eines jeden ist fühlbare Opfer und Entbehrungen auferlegt, daß die Steuerzahlungen sowohl an objektiven Wert für den Staat wie auch an subjektivem Wert für die individuelle Leistung gegenüber den Lasten und Leistungen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet zurücktreten. Staat und Reich haben zur Kriegszeit reitlos die Kraft und den Willen jedes einzelnen für die öffentlichen, die vaterländischen Zwecke ohne Unterschied und ohne jede Rücksicht auf physische und wirtschaftliche Verhältnisse in Anspruch nehmen müssen. Der öffentliche Wert dieser allgemeinen Arbeitsleistungen und Opfer gestaltet überhaupt keinerlei urteilende Bemessung. Doch darüber stehen, jedem Maße entspricht, die Verluste fortwährenden Menschenebens, die unterschiedslos unheilbares Leid auf arm und reich gelegt haben. Das dem Vaterland gekostete Blut, diese letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordert, ist größten, unerschütterlichen Wertes. Die preussischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre verworfen, haben Zeugnis davon abgelegt, daß die dem Staate gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf dem Unterschiede öffentlicher Leistungen künftige Abstrichungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann. Der alte preussische Grundsatz, daß die Leistung für den Staat den Rechten im Staate das Maß setzen soll, tritt heute dem gleichen Wahlrecht zur Seite.

Die Reformbedürftigkeit des preussischen Wahlrechts steht fest; selbst die Regierung und die Mehrzahl der Parteien erkennen und anerkennen haben, daß das bestehende Wahlverfahren der Entwicklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspricht und daß die Stimmverteilung nicht zureichender Maßstab mehr sein kann für die Bemessung politischer Rechte in einem derartig geistig durchgebildeten, wirtschaftlich organisierten, sozial bewußten und politisch gescheiterten Volke, wie es das preussische ist. Es war darum seit geraumer Zeit nicht die Notwendigkeit der Wahlreform kritisch, sondern nur ihr Inhalt und Maß.

Der an sich nicht unerschütterliche Grundsatz, daß die politischen Rechte im Staat nach den Leistungen für den Staat bemessen werden sollen, ist oftmals für die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechts geltend gemacht worden, wiewohl seit der Einführung dieses Wahlrechts je länger je weniger ausschließlich und einheitlich die Zahlung der direkten Steuern zum Maßstab der öffentlichen Leistungen überhaupt genommen werden konnte. Im gegenwärtigen Zeitpunkt führt gerade die Anerkennung jenes Grundsatzes mit Notwendigkeit zur Einführung des gleichen Wahlrechts. Die Jahre dieses Krieges haben von jedem Staatsbürger Leistungen gefordert, denen gegenüber quantitativ wie qualitativ jeder Versuch der Abstufung, der unterschiedlichen Bewertung versagen muß. Die Härten des Weltkrieges haben die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme getroffen, der Lebenshaltung eines jeden ist fühlbare Opfer und Entbehrungen auferlegt, daß die Steuerzahlungen sowohl an objektiven Wert für den Staat wie auch an subjektivem Wert für die individuelle Leistung gegenüber den Lasten und Leistungen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet zurücktreten. Staat und Reich haben zur Kriegszeit reitlos die Kraft und den Willen jedes einzelnen für die öffentlichen, die vaterländischen Zwecke ohne Unterschied und ohne jede Rücksicht auf physische und wirtschaftliche Verhältnisse in Anspruch nehmen müssen. Der öffentliche Wert dieser allgemeinen Arbeitsleistungen und Opfer gestaltet überhaupt keinerlei urteilende Bemessung. Doch darüber stehen, jedem Maße entspricht, die Verluste fortwährenden Menschenebens, die unterschiedslos unheilbares Leid auf arm und reich gelegt haben. Das dem Vaterland gekostete Blut, diese letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordert, ist größten, unerschütterlichen Wertes. Die preussischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre verworfen, haben Zeugnis davon abgelegt, daß die dem Staate gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf dem Unterschiede öffentlicher Leistungen künftige Abstrichungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann. Der alte preussische Grundsatz, daß die Leistung für den Staat den Rechten im Staate das Maß setzen soll, tritt heute dem gleichen Wahlrecht zur Seite.

Die Reformbedürftigkeit des preussischen Wahlrechts steht fest; selbst die Regierung und die Mehrzahl der Parteien erkennen und anerkennen haben, daß das bestehende Wahlverfahren der Entwicklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspricht und daß die Stimmverteilung nicht zureichender Maßstab mehr sein kann für die Bemessung politischer Rechte in einem derartig geistig durchgebildeten, wirtschaftlich organisierten, sozial bewußten und politisch gescheiterten Volke, wie es das preussische ist. Es war darum seit geraumer Zeit nicht die Notwendigkeit der Wahlreform kritisch, sondern nur ihr Inhalt und Maß.

Der an sich nicht unerschütterliche Grundsatz, daß die politischen Rechte im Staat nach den Leistungen für den Staat bemessen werden sollen, ist oftmals für die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechts geltend gemacht worden, wiewohl seit der Einführung dieses Wahlrechts je länger je weniger ausschließlich und einheitlich die Zahlung der direkten Steuern zum Maßstab der öffentlichen Leistungen überhaupt genommen werden konnte. Im gegenwärtigen Zeitpunkt führt gerade die Anerkennung jenes Grundsatzes mit Notwendigkeit zur Einführung des gleichen Wahlrechts. Die Jahre dieses Krieges haben von jedem Staatsbürger Leistungen gefordert, denen gegenüber quantitativ wie qualitativ jeder Versuch der Abstufung, der unterschiedlichen Bewertung versagen muß. Die Härten des Weltkrieges haben die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme getroffen, der Lebenshaltung eines jeden ist fühlbare Opfer und Entbehrungen auferlegt, daß die Steuerzahlungen sowohl an objektiven Wert für den Staat wie auch an subjektivem Wert für die individuelle Leistung gegenüber den Lasten und Leistungen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet zurücktreten. Staat und Reich haben zur Kriegszeit reitlos die Kraft und den Willen jedes einzelnen für die öffentlichen, die vaterländischen Zwecke ohne Unterschied und ohne jede Rücksicht auf physische und wirtschaftliche Verhältnisse in Anspruch nehmen müssen. Der öffentliche Wert dieser allgemeinen Arbeitsleistungen und Opfer gestaltet überhaupt keinerlei urteilende Bemessung. Doch darüber stehen, jedem Maße entspricht, die Verluste fortwährenden Menschenebens, die unterschiedslos unheilbares Leid auf arm und reich gelegt haben. Das dem Vaterland gekostete Blut, diese letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordert, ist größten, unerschütterlichen Wertes. Die preussischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre verworfen, haben Zeugnis davon abgelegt, daß die dem Staate gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf dem Unterschiede öffentlicher Leistungen künftige Abstrichungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann. Der alte preussische Grundsatz, daß die Leistung für den Staat den Rechten im Staate das Maß setzen soll, tritt heute dem gleichen Wahlrecht zur Seite.

Die Reformbedürftigkeit des preussischen Wahlrechts steht fest; selbst die Regierung und die Mehrzahl der Parteien erkennen und anerkennen haben, daß das bestehende Wahlverfahren der Entwicklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspricht und daß die Stimmverteilung nicht zureichender Maßstab mehr sein kann für die Bemessung politischer Rechte in einem derartig geistig durchgebildeten, wirtschaftlich organisierten, sozial bewußten und politisch gescheiterten Volke, wie es das preussische ist. Es war darum seit geraumer Zeit nicht die Notwendigkeit der Wahlreform kritisch, sondern nur ihr Inhalt und Maß.

Der an sich nicht unerschütterliche Grundsatz, daß die politischen Rechte im Staat nach den Leistungen für den Staat bemessen werden sollen, ist oftmals für die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechts geltend gemacht worden, wiewohl seit der Einführung dieses Wahlrechts je länger je weniger ausschließlich und einheitlich die Zahlung der direkten Steuern zum Maßstab der öffentlichen Leistungen überhaupt genommen werden konnte. Im gegenwärtigen Zeitpunkt führt gerade die Anerkennung jenes Grundsatzes mit Notwendigkeit zur Einführung des gleichen Wahlrechts. Die Jahre dieses Krieges haben von jedem Staatsbürger Leistungen gefordert, denen gegenüber quantitativ wie qualitativ jeder Versuch der Abstufung, der unterschiedlichen Bewertung versagen muß. Die Härten des Weltkrieges haben die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme getroffen, der Lebenshaltung eines jeden ist fühlbare Opfer und Entbehrungen auferlegt, daß die Steuerzahlungen sowohl an objektiven Wert für den Staat wie auch an subjektivem Wert für die individuelle Leistung gegenüber den Lasten und Leistungen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet zurücktreten. Staat und Reich haben zur Kriegszeit reitlos die Kraft und den Willen jedes einzelnen für die öffentlichen, die vaterländischen Zwecke ohne Unterschied und ohne jede Rücksicht auf physische und wirtschaftliche Verhältnisse in Anspruch nehmen müssen. Der öffentliche Wert dieser allgemeinen Arbeitsleistungen und Opfer gestaltet überhaupt keinerlei urteilende Bemessung. Doch darüber stehen, jedem Maße entspricht, die Verluste fortwährenden Menschenebens, die unterschiedslos unheilbares Leid auf arm und reich gelegt haben. Das dem Vaterland gekostete Blut, diese letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordert, ist größten, unerschütterlichen Wertes. Die preussischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre verworfen, haben Zeugnis davon abgelegt, daß die dem Staate gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf dem Unterschiede öffentlicher Leistungen künftige Abstrichungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann. Der alte preussische Grundsatz, daß die Leistung für den Staat den Rechten im Staate das Maß setzen soll, tritt heute dem gleichen Wahlrecht zur Seite.

Die Reformbedürftigkeit des preussischen Wahlrechts steht fest; selbst die Regierung und die Mehrzahl der Parteien erkennen und anerkennen haben, daß das bestehende Wahlverfahren der Entwicklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspricht und daß die Stimmverteilung nicht zureichender Maßstab mehr sein kann für die Bemessung politischer Rechte in einem derartig geistig durchgebildeten, wirtschaftlich organisierten, sozial bewußten und politisch gescheiterten Volke, wie es das preussische ist. Es war darum seit geraumer Zeit nicht die Notwendigkeit der Wahlreform kritisch, sondern nur ihr Inhalt und Maß.

Der an sich nicht unerschütterliche Grundsatz, daß die politischen Rechte im Staat nach den Leistungen für den Staat bemessen werden sollen, ist oftmals für die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechts geltend gemacht worden, wiewohl seit der Einführung dieses Wahlrechts je länger je weniger ausschließlich und einheitlich die Zahlung der direkten Steuern zum Maßstab der öffentlichen Leistungen überhaupt genommen werden konnte. Im gegenwärtigen Zeitpunkt führt gerade die Anerkennung jenes Grundsatzes mit Notwendigkeit zur Einführung des gleichen Wahlrechts. Die Jahre dieses Krieges haben von jedem Staatsbürger Leistungen gefordert, denen gegenüber quantitativ wie qualitativ jeder Versuch der Abstufung, der unterschiedlichen Bewertung versagen muß. Die Härten des Weltkrieges haben die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme getroffen, der Lebenshaltung eines jeden ist fühlbare Opfer und Entbehrungen auferlegt, daß die Steuerzahlungen sowohl an objektiven Wert für den Staat wie auch an subjektivem Wert für die individuelle Leistung gegenüber den Lasten und Leistungen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet zurücktreten. Staat und Reich haben zur Kriegszeit reitlos die Kraft und den Willen jedes einzelnen für die öffentlichen, die vaterländischen Zwecke ohne Unterschied und ohne jede Rücksicht auf physische und wirtschaftliche Verhältnisse in Anspruch nehmen müssen. Der öffentliche Wert dieser allgemeinen Arbeitsleistungen und Opfer gestaltet überhaupt keinerlei urteilende Bemessung. Doch darüber stehen, jedem Maße entspricht, die Verluste fortwährenden Menschenebens, die unterschiedslos unheilbares Leid auf arm und reich gelegt haben. Das dem Vaterland gekostete Blut, diese letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordert, ist größten, unerschütterlichen Wertes. Die preussischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre verworfen, haben Zeugnis davon abgelegt, daß die dem Staate gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf dem Unterschiede öffentlicher Leistungen künftige Abstrichungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann. Der alte preussische Grundsatz, daß die Leistung für den Staat den Rechten im Staate das Maß setzen soll, tritt heute dem gleichen Wahlrecht zur Seite.

Die Reformbedürftigkeit des preussischen Wahlrechts steht fest; selbst die Regierung und die Mehrzahl der Parteien erkennen und anerkennen haben, daß das bestehende Wahlverfahren der Entwicklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspricht und daß die Stimmverteilung nicht zureichender Maßstab mehr sein kann für die Bemessung politischer Rechte in einem derartig geistig durchgebildeten, wirtschaftlich organisierten, sozial bewußten und politisch gescheiterten Volke, wie es das preussische ist. Es war darum seit geraumer Zeit nicht die Notwendigkeit der Wahlreform kritisch, sondern nur ihr Inhalt und Maß.

Der an sich nicht unerschütterliche Grundsatz, daß die politischen Rechte im Staat nach den Leistungen für den Staat bemessen werden sollen, ist oftmals für die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechts geltend gemacht worden, wiewohl seit der Einführung dieses Wahlrechts je länger je weniger ausschließlich und einheitlich die Zahlung der direkten Steuern zum Maßstab der öffentlichen Leistungen überhaupt genommen werden konnte. Im gegenwärtigen Zeitpunkt führt gerade die Anerkennung jenes Grundsatzes mit Notwendigkeit zur Einführung des gleichen Wahlrechts. Die Jahre dieses Krieges haben von jedem Staatsbürger Leistungen gefordert, denen gegenüber quantitativ wie qualitativ jeder Versuch der Abstufung, der unterschiedlichen Bewertung versagen muß. Die Härten des Weltkrieges haben die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme getroffen, der Lebenshaltung eines jeden ist fühlbare Opfer und Entbehrungen auferlegt, daß die Steuerzahlungen sowohl an objektiven Wert für den Staat wie auch an subjektivem Wert für die individuelle Leistung gegenüber den Lasten und Leistungen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet zurücktreten. Staat und Reich haben zur Kriegszeit reitlos die Kraft und den Willen jedes einzelnen für die öffentlichen, die vaterländischen Zwecke ohne Unterschied und ohne jede Rücksicht auf physische und wirtschaftliche Verhältnisse in Anspruch nehmen müssen. Der öffentliche Wert dieser allgemeinen Arbeitsleistungen und Opfer gestaltet überhaupt keinerlei urteilende Bemessung. Doch darüber stehen, jedem Maße entspricht, die Verluste fortwährenden Menschenebens, die unterschiedslos unheilbares Leid auf arm und reich gelegt haben. Das dem Vaterland gekostete Blut, diese letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordert, ist größten, unerschütterlichen Wertes. Die preussischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre verworfen, haben Zeugnis davon abgelegt, daß die dem Staate gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf dem Unterschiede öffentlicher Leistungen künftige Abstrichungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann. Der alte preussische Grundsatz, daß die Leistung für den Staat den Rechten im Staate das Maß setzen soll, tritt heute dem gleichen Wahlrecht zur Seite.

Die Reformbedürftigkeit des preussischen Wahlrechts steht fest; selbst die Regierung und die Mehrzahl der Parteien erkennen und anerkennen haben, daß das bestehende Wahlverfahren der Entwicklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspricht und daß die Stimmverteilung nicht zureichender Maßstab mehr sein kann für die Bemessung politischer Rechte in einem derartig geistig durchgebildeten, wirtschaftlich organisierten, sozial bewußten und politisch gescheiterten Volke, wie es das preussische ist. Es war darum seit geraumer Zeit nicht die Notwendigkeit der Wahlreform kritisch, sondern nur ihr Inhalt und Maß.

Der an sich nicht unerschütterliche Grundsatz, daß die politischen Rechte im Staat nach den Leistungen für den Staat bemessen werden sollen, ist oftmals für die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechts geltend gemacht worden, wiewohl seit der Einführung dieses Wahlrechts je länger je weniger ausschließlich und einheitlich die Zahlung der direkten Steuern zum Maßstab der öffentlichen Leistungen überhaupt genommen werden konnte. Im gegenwärtigen Zeitpunkt führt gerade die Anerkennung jenes Grundsatzes mit Notwendigkeit zur Einführung des gleichen Wahlrechts. Die Jahre dieses Krieges haben von jedem Staatsbürger Leistungen gefordert, denen gegenüber quantitativ wie qualitativ jeder Versuch der Abstufung, der unterschiedlichen Bewertung versagen muß. Die Härten des Weltkrieges haben die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme getroffen, der Lebenshaltung eines jeden ist fühlbare Opfer und Entbehrungen auferlegt, daß die Steuerzahlungen sowohl an objektiven Wert für den Staat wie auch an subjektivem Wert für die individuelle Leistung gegenüber den Lasten und Leistungen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet zurücktreten. Staat und Reich haben zur Kriegszeit reitlos die Kraft und den Willen jedes einzelnen für die öffentlichen, die vaterländischen Zwecke ohne Unterschied und ohne jede Rücksicht auf physische und wirtschaftliche Verhältnisse in Anspruch nehmen müssen. Der öffentliche Wert dieser allgemeinen Arbeitsleistungen und Opfer gestaltet überhaupt keinerlei urteilende Bemessung. Doch darüber stehen, jedem Maße entspricht, die Verluste fortwährenden Menschenebens, die unterschiedslos unheilbares Leid auf arm und reich gelegt haben. Das dem Vaterland gekostete Blut, diese letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordert, ist größten, unerschütterlichen Wertes. Die preussischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre verworfen, haben Zeugnis davon abgelegt, daß die dem Staate gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf dem Unterschiede öffentlicher Leistungen künftige Abstrichungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann. Der alte preussische Grundsatz, daß die Leistung für den Staat den Rechten im Staate das Maß setzen soll, tritt heute dem gleichen Wahlrecht zur Seite.

Die Reformbedürftigkeit des preussischen Wahlrechts steht fest; selbst die Regierung und die Mehrzahl der Parteien erkennen und anerkennen haben, daß das bestehende Wahlverfahren der Entwicklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspricht und daß die Stimmverteilung nicht zureichender Maßstab mehr sein kann für die Bemessung politischer Rechte in einem derartig geistig durchgebildeten, wirtschaftlich organisierten, sozial bewußten und politisch gescheiterten Volke, wie es das preussische ist. Es war darum seit geraumer Zeit nicht die Notwendigkeit der Wahlreform kritisch, sondern nur ihr Inhalt und Maß.

Der an sich nicht unerschütterliche Grundsatz, daß die politischen Rechte im Staat nach den Leistungen für den Staat bemessen werden sollen, ist oftmals für die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechts geltend gemacht worden, wiewohl seit der Einführung dieses Wahlrechts je länger je weniger ausschließlich und einheitlich die Zahlung der direkten Steuern zum Maßstab der öffentlichen Leistungen überhaupt genommen werden konnte. Im gegenwärtigen Zeitpunkt führt gerade die Anerkennung jenes Grundsatzes mit Notwendigkeit zur Einführung des gleichen Wahlrechts. Die Jahre dieses Krieges haben von jedem Staatsbürger Leistungen gefordert, denen gegenüber quantitativ wie qualitativ jeder Versuch der Abstufung, der unterschiedlichen Bewertung versagen muß. Die Härten des Weltkrieges haben die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme getroffen, der Lebenshaltung eines jeden ist fühlbare Opfer und Entbehrungen auferlegt, daß die Steuerzahlungen sowohl an objektiven Wert für den Staat wie auch an subjektivem Wert für die individuelle Leistung gegenüber den Lasten und Leistungen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet zurücktreten. Staat und Reich haben zur Kriegszeit reitlos die Kraft und den Willen jedes einzelnen für die öffentlichen, die vaterländischen Zwecke ohne Unterschied und ohne jede Rücksicht auf physische und wirtschaftliche Verhältnisse in Anspruch nehmen müssen. Der öffentliche Wert dieser allgemeinen Arbeitsleistungen und Opfer gestaltet überhaupt keinerlei urteilende Bemessung. Doch darüber stehen, jedem Maße entspricht, die Verluste fortwährenden Menschenebens, die unterschiedslos unheilbares Leid auf arm und reich gelegt haben. Das dem Vaterland gekostete Blut, diese letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordert, ist größten, unerschütterlichen Wertes. Die preussischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre verworfen, haben Zeugnis davon abgelegt, daß die dem Staate gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf dem Unterschiede öffentlicher Leistungen künftige Abstrichungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann. Der alte preussische Grundsatz, daß die Leistung für den Staat den Rechten im Staate das Maß setzen soll, tritt heute dem gleichen Wahlrecht zur Seite.

Die Reformbedürftigkeit des preussischen Wahlrechts steht fest; selbst die Regierung und die Mehrzahl der Parteien erkennen und anerkennen haben, daß das bestehende Wahlverfahren der Entwicklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspricht und daß die Stimmverteilung nicht zureichender Maßstab mehr sein kann für die Bemessung politischer Rechte in einem derartig geistig durchgebildeten, wirtschaftlich organisierten, sozial bewußten und politisch gescheiterten Volke, wie es das preussische ist. Es war darum seit geraumer Zeit nicht die Notwendigkeit der Wahlreform kritisch, sondern nur ihr Inhalt und Maß.

Der an sich nicht unerschütterliche Grundsatz, daß die politischen Rechte im Staat nach den Leistungen für den Staat bemessen werden sollen, ist oftmals für die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlrechts geltend gemacht worden, wiewohl seit der Einführung dieses Wahlrechts je länger je weniger ausschließlich und einheitlich die Zahlung der direkten Steuern zum Maßstab der öffentlichen Leistungen überhaupt genommen werden konnte. Im gegenwärtigen Zeitpunkt führt gerade die Anerkennung jenes Grundsatzes mit Notwendigkeit zur Einführung des gleichen Wahlrechts. Die Jahre dieses Krieges haben von jedem Staatsbürger Leistungen gefordert, denen gegenüber quantitativ wie qualitativ jeder Versuch der Abstufung, der unterschiedlichen Bewertung versagen muß. Die Härten des Weltkrieges haben die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme getroffen, der Lebenshaltung eines jeden ist fühlbare Opfer und Entbehrungen auferlegt, daß die Steuerzahlungen sowohl an objektiven Wert für den Staat wie auch an subjektivem Wert für die individuelle Leistung gegenüber den Lasten und Leistungen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet zurücktreten. Staat und Reich haben zur Kriegszeit reitlos die Kraft und den Willen jedes einzelnen für die öffentlichen, die vaterländischen Zwecke ohne Unterschied und ohne jede Rücksicht auf physische und wirtschaftliche Verhältnisse in Anspruch nehmen müssen. Der öffentliche Wert dieser allgemeinen Arbeitsleistungen und Opfer gestaltet überhaupt keinerlei urteilende Bemessung. Doch darüber stehen, jedem Maße entspricht, die Verluste fortwährenden Menschenebens, die unterschiedslos unheilbares Leid auf arm und reich gelegt haben. Das dem Vaterland gekostete Blut, diese letzte und höchste Leistung, die der Staat vom Bürger fordert, ist größten, unerschütterlichen Wertes. Die preussischen Männer, die es auf dem Felde der Ehre verworfen, haben Zeugnis davon abgelegt, daß die dem Staate gebrachten Opfer aller Bürger eines gleichen Wertes sind, daß der Staat auf dem Unterschiede öffentlicher Leistungen künftige Abstrichungen der politischen Rechte nicht mehr gründen kann. Der alte preussische Grundsatz, daß die Leistung für den Staat den Rechten im Staate das Maß setzen soll, tritt heute dem gleichen Wahlrecht zur Seite.

derselben Familie befinden, für die Dauer der Besetzung, 36 weitere Unternehmungen der Industrie oder des Handels für die Dauer der leitenden Stellungen.

Nach § 5 werden auf Grund von Präsentationen auf 12 Jahre in das Herrenhaus berufen: 72 Vertreter der preussischen und landlichen Selbstverwaltung, 3 Vertreter der Stadt Berlin, 1 Vertreter der Hohenzollernschen Lande, 3 Vertreter der Landwirtschaft, 30 Vertreter von Handel und Industrie, 12 Vertreter des Handels, 18 Vertreter der Hochschulen, 18 Mitglieder, welche als Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche präsentiert werden. Es entfallen davon 10 auf die evangelische und 6 auf die katholische Kirche.

Ohne Präsentation werden auf Lebenszeit in das Herrenhaus berufen einzelne Personen, die das besondere Vertrauen genießen. Ihre Zahl darf 150 nicht übersteigen. Aus ihnen werden Kronanwälte bestellt. § 31 bestimmt, daß das Herrenhaus seinen Beschluß fassen kann, wenn nicht mindestens 200 Mitglieder anwesend sind. Die höchste Gesamtmitgliederzahl, abgesehen von den Bringen, wird 610 betragen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch königliche Verordnung bestimmt. Die Verordnung bedeutet eine Einschränkung der Zahl der erblich Berechtigten und der Vertreter des altadeligen größeren Grundbesitzes, die bisher von den sogenannten Landständebänden präsentiert wurden, unter gleichzeitiger Ausdehnung des Präsentationsrechtes auf die 1800 mit dem Staate verbundenen Landbesitzer. Die Kronräte Preußens und die Domiziler werden im Herrenhause nicht mehr vertreten sein.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Artikel 62 und 99 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, enthält einen einzigen Artikel, der bestimmt:

Erstes: Artikel 62 Absatz 3 der Verfassungsurkunde erhält folgenden Zusatz: „Wenn jedoch die Zweite Kammer gegen den Widerspruch der Staatsregierung einen Ausgabeposten, der bisher unter den ordentlichen Ausgaben im Staatshaushalt enthalten war, entweder überhaupt nicht oder nicht in der zuletzt vorgeschriebenen Höhe in der von der Regierung neu vorgeschlagenen geringeren Summe bewilligt, so hat die Erste Kammer über diesen Vorschlag der Abstimmung über den Gesamthaushalt vorweg Beschluß zu fassen. Tritt die Erste Kammer über diesen Vorschlag der Abstimmung über den Gesamthaushalt vorweg Beschluß zu fassen, so hat diese nach vorausgegangener Beratung in einem aus Mitgliedern beider Kammern gebildeten Verhandlungsausschusse über den Vorschlag erneut zu beschließen. Erst nach dieser endgültigen Beschlußfassung findet die Abstimmung der Ersten Kammer über den Gesamthaushalt statt.“

Zweitens: Am Artikel 62 der Verfassungsurkunde wird folgender Absatz hinzugefügt: „In dem Staatshaushalt können Ausgaben, die im Entwurf nicht vorgesehen sind, oder Erhöhungen von Ausgabenposten über den Betrag der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Summe von der Zweiten Kammer ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht eingeführt werden.“